

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn FON E-MAIL BEARBEITET VON INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.11.2022 GESCHÄFTSZ. IFG-780/010 II#1000

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

## BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG) [250539]

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 7. November 2022

Sehr geehi

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 7. November 2022 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
- 2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit Schreiben vom 7. November 2022 beantragten Sie:

"IFG-780/010 II#0979 IFG-727/002 II#0122

bitte übersenden Sie mir weiterhin jegliche externe Kommunikation mit dem Ministerium zu beiden o. g. Verfahren in Ihrem Haus".



Seite 2 von 2

Unter obigen Aktenzeichen IFG-780/010 II# 1000 wird Ihr Antrag auf Informationszugang betreffend den Vorgang IFG-727/002 II#0122 bearbeitet.

## II.

Dem Antrag ist stattzugegben.

Der Vorgang IFG-727/002 II#0122 betrifft Ihre Vermittlungsbitte bei Ihrem IFG-Antrag an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Nach Abschluss des Vermittlungsvorgangs haben Sie in einem sekundären IFG-Antrag um Übersendung der Stellungnahme des BMVg gebeten, welche Ihnen mit IFG-Bescheid vom 11. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen IFG-780/010 II#0979 übersandt wurde. Neben der Stellungnahme des BMVg befindet sich im Vorgang IFG-727/002 II#0122 lediglich die Bitte um Stellungnahme an das BMVg als externe Kommunikation mit dem Ministerium. Dieses Schreiben füge ich in der Anlage bei. Weiterer Schriftwechsel liegt nicht vor.

## III.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

